

## **Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, durch die der gelungene partizipative Prozess bei der Erarbeitung des Zwischenberichts des Bundes und der Länder „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ erfolgreich fortgeschrieben wird.

Wir bedauern die kurze Anhörungsfrist, haben aber Verständnis dafür, dass der Zeitdruck notwendig ist, um das Inkrafttreten des Gesetzes ab dem 01.01.2023 zu gewährleisten. Das sollte im Interesse aller Akteure und Akteurinnen sein. In Anbetracht der sehr kurzen Frist hätte eine kurze synoptische Übersicht die Bearbeitung allerdings wesentlich erleichtert. Aufgrund der genannten Kurzfristigkeit beschränken wir uns in der folgenden Stellungnahme auf einige wesentliche Punkte.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Kindertagesbetreuung ist in Deutschland ein Feld, das in den letzten Jahr(zehnt)en eine rasante Entwicklung genommen hat. Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kita ab 1996 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Westdeutschland und ab 2013 für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr war ein notwendiger, nachholender Modernisierungsschub der Gesellschaft, insbesondere in Westdeutschland.

Deshalb ist es sehr zu begrüßen, dass sich der Bund mit diesem Gesetzentwurf nun weiterhin – wie in der aktuellen Koalitionsvereinbarung beschrieben – an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in den Ländern und Kommunen beteiligen will. Das heißt auch von Bundesseite in einem gewissen Rahmen weiterhin Verantwortung für diesen wichtigen gesellschaftlichen Bereich übernehmen zu wollen.

Kinderläden und Elterninitiativen – die wir als Verband vertreten – sind seit über 50 Jahren ein sehr wichtiger Impulsgeber für eine veränderte Pädagogik in Deutschland. Mit ihrer Entstehung kamen die Rechte und Bedürfnisse der Kinder in den Fokus – u.a. „Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag“, wie es Janusz Korczak formulierte.

Die Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und damit auch die Weiterentwicklung des „Gute-Kita-Gesetzes“ sollten sich aus unserer Sicht daran orientieren.

## Zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs

- Wir begrüßen ausdrücklich die mit dem vorliegenden Entwurf fixierte Weiterführung der Beteiligung des Bundes an den Finanzierungskosten. Trotz Verankerung in der Koalitionsvereinbarung war dies bedauerlicherweise strittig.  
Was leider fehlt ist eine auf Dauer angelegte Förderung durch den Bund. Das macht eine erneute „Zitterpartie“ in 2024 wahrscheinlich und ist für die Planung der Maßnahmen der Länder sehr unbefriedigend. Zwei-Jahres-Planungen sind für die Verwaltungen und die konkreten Maßnahmen in Kitas – insbesondere für die personalbezogenen Handlungsfelder – eine höchst schwierige Praxis mit vielen Wirksamkeitsverlusten.
- Die seit 2021 bestehende Deckelung der Förderung des Bundes auf 2 Mrd. € im Jahr berücksichtigt zudem keine Anpassung an gestiegene Kosten in den letzten beiden und in den zukünftigen beiden Jahren.  
Grundsätzlich ist zu bedauern, dass die sehr begrüßenswerte und dringend notwendige Förderung von Kita-Qualitätsverbesserungen durch den Bund nicht auf dem Niveau realisiert wird, das 2016 ursprünglich vorgesehen war. Im Zwischenbericht von Bund und Ländern 2016 „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ war als Vorschlag ein sukzessiver Aufwuchs von 1 Mrd. € im Jahr 2018 auf 5 Mrd. € im Jahre 2022 vorgesehen.
- Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Regelung, die Handlungsfelder 1 bis 4 sowie 7 und 8 eindeutig zu priorisieren ebenso wie die Regelung, dass ab 2023 keine weiteren Maßnahmen zur Senkung oder Abschaffung der Elternkostenbeteiligung zulässig sind. Bei der Konzentration auf die Handlungsfelder 1 bis 4 sowie 7 und 8 gibt es allerdings zwei Einschränkungen:
  1. Der Begriff „überwiegend“ bleibt recht unbestimmt. Eine klarere Definition wäre wünschenswert.
  2. Das Handlungsfeld 7 „Sprachliche Bildung“ ist nicht nur eine Kernaufgabe in Kitas. Es ist darüber hinaus das Handlungsfeld, das bislang durch das Bundesprogramm Sprach-Kitas gefördert wurde. Die Einstellung des Bundesprogramms und die damit verbundene Aufforderung an die Länder, sich über einen Ersatz im Rahmen dieses Gesetzes Gedanken zu machen, sind sehr unbefriedigend. In der Koalitionsvereinbarung war noch eine Fortführung des Bundesprogramms vorgesehen. Im Endeffekt ist das somit eine Kürzung der Gesamtförderung des Bundes.  
Infolgedessen ist zu befürchten, dass auf Landesebene entweder Sprach-Kita-Maßnahmen aus dem Bundesprogramm eingestellt werden oder aber Maßnahmen in anderen Handlungsfeldern nicht fortgesetzt werden, um stattdessen Sprachförderung weiter finanzieren zu können.
- Die ausdrückliche Orientierung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte an den Bedarfen aller Familien in § 3 Absatz 3 sehen wir positiv. Allerdings dürfte die Umsetzung dieser Orientierung herausfordernd sein.

- Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass mit dem vorliegenden Entwurf § 90 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII dahingehend geändert wird, dass die dort genannten Kriterien künftig verpflichtend bei der Staffelung der Elternbeiträge zu berücksichtigen sind. Die dadurch erhöhte Verbindlichkeit bezüglich der Staffelungskriterien wird hoffentlich bundesweit zu mehr Beitragsgerechtigkeit führen, indem Familien mit geringen Einkommen nicht stärker als andere Familien durch die Beitragszahlungen belastet werden. Allerdings besteht zwischen den Bundesländern, die schon die vollständige Beitragsbefreiung haben und anliegenden Bundesländern mit relativ hohen Elternbeiträgen (beispielhaft Berlin und Brandenburg) auch weiterhin ein großes Gefälle. Hier wäre aus unserer Sicht perspektivisch der „große Wurf“ einer generellen bundesweiten Beitragsfreiheit anzustreben – das wäre ein wichtiger Beitrag für gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland. Allerdings handelt es sich dabei aus unserer Sicht nicht um eine bildungspolitische, sondern um eine sozialpolitische Maßnahme. Da diese keinerlei Einfluss auf die Kita-Qualität hat, sollte sie weder mit echten Qualitätsmaßnahmen in Konkurrenz gestellt noch aus dem „Kita-Topf“ finanziert werden.
- Den Turnus Evaluation und das Monitoring von einem auf zwei Jahre zu verlängern, halten wir für sinnvoll. Auch unter dem Aspekt, mögliche Wirksamkeitsnachweise der Maßnahmen besser abbilden zu können.

#### **Fazit:**

Die Fortschreibung des „Gute-Kita-Gesetzes“ ist grundsätzlich gut und ein wichtiges Signal für die Kitalandschaft in schwierigen Zeiten. Die vorgesehene Fokussierung auf bestimmte Handlungsfelder, die vorrangig der Qualitätsentwicklung dienen, geht ebenfalls in die richtige Richtung. Genauso wie die verbindliche Festschreibung von Kriterien für die Elternbeitragsbemessung.

Unbefriedigend bleiben allerdings die Höhe und die Dauer der finanziellen Unterlegung des Gesetzes. Die veröffentlichten Zwischenberichte zur Umsetzung und Wirksamkeit des KiQuTg vom September 2021 stellten deutlich heraus, dass mit den Bundesmitteln Maßnahmen finanziert werden, die dauerhafte Aufgaben in Kitas darstellen und nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt als abgeschlossen gelten können. Eine Befristung der Mittel wirke der Implementierung nachhaltiger Maßnahmen entgegen (Wirksamkeitsstudie, S.139). Um eine größere Wirkung zu erzielen und den steigenden Bedarfen Rechnung zu tragen, sei eine Erhöhung der Mittel notwendig (ebd.). Es zeigte sich, dass die Länder die Befristung übernehmen, so dass Maßnahmen eingestellt werden können, sobald der Bund sein finanzielles Engagement einstellt.

Die finanzielle Haushaltslage des Bundes ist aktuell angespannt. Jedoch profitiert der Bund in hohem Maße von den Einkommenssteuereinnahmen, die durch den Ausbau und die Qualität der Kindertagesbetreuung entstehen und steht damit aus unserer Sicht in der Pflicht beides auch finanziell zu gewährleisten.

Berlin, den 18. August 2022

Norbert Bender (Koordinator der BAGE)